Von der Bedeutung des Griechischen Rechts.

Rede

zur Feier des Geburtstags

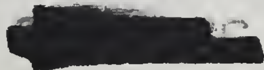
Seiner Majestät des Königs Albert

am 23. April 1893

in der Aula der Universität Leipzig

gehalten von

Justus Hermann Lipsius.



Von der Bedeutung des Griechischen Rechts.

Von der Bedeutung
des
Griechischen Rechts.

Rede
zur Feier des Geburtstags
Seiner Majestät des Königs Albert
am 23. April 1893
in der Aula der Universität Leipzig
gehalten von

Justus Hermann Lipsius.

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1893.

Auf vielfach geäusserten Wunsch übergebe ich diese Rede dem Drucke, für den sie anfänglich nicht bestimmt war. Es war dies aber nicht möglich, ohne ihr zur Begründung und Rechtfertigung eine Reihe von Anmerkungen beizugeben, die nur aus diesem Gesichtspuncte betrachtet sein wollen.

J. H. L.

Hochansehnliche Festversammlung!

Als hohen Festtag begeht unsre Universität den Geburtstag des erlauchten Fürsten, den Gottes Gnade unserm Sachsenlande gegeben hat; und wenn wir in den aufrichtigsten Segenswünschen für unsres allgeliebten Königs Majestät uns einig wissen mit dem gesammten sächsischen Volke, so sind wir mit Stolz unsres besondern Anrechtes zu solchen Wünschen uns bewusst, weil sie zugleich dem Rector Magnificentissimus unsrer Hochschule gelten. Nur wenige Wochen trennen uns von jenen festlichen Tagen, in denen unser hohes Königspaar der Stadt und Universität Leipzig abermals die Ehre seines Besuches geschenkt hat — Tage, die jederzeit für die Glieder unsrer Hochschule darum besonders erfreuliche sind, weil sie immer aufs Neue Zeugniss ablegen von dem Interesse wie von dem Verständnisse, das König Albert den Aufgaben unsrer wissenschaftlichen Arbeit entgegenbringt. Um so mehr kann das Wort, das den Mittelpunct unsrer Feier zu bilden hat, nur ein Wort wissenschaftlicher Betrachtung sein, und da heute ein Vertreter der classischen Philologie zum Sprecher der Universität berufen ist, so wollen Sie ihm gestatten, für eine Seite des griechischen Alterthums Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, die bis auf diesen Tag noch nicht in dem Masse, wie es ihr gebührte, allseitige Würdigung gefunden hat.

Es ist ein oft gehörter Satz, dass die Bedeutung

des Griechenthums in der Vollendung seiner Kunst und Litteratur beschlossen, die Grösse des Römerthums in seiner Staats- und Rechtsbildung begründet sei, und Niemand wird die Wahrheit in Abrede stellen wollen, die diesem Satze zu Grunde liegt. Aber so wenig wir darum den Schöpfungen die geziemende Anerkennung versagen, die der römische Geist, befruchtet von hellenischer Bildung, in Litteratur und Kunst gezeitigt hat, so wenig sollte unterschätzt werden, was vom Griechenvolke auf dem Gebiete des Staats- und Rechtslebens geleistet worden ist. Wohl wird so viel bereitwillig zugestanden werden, dass die Lehre vom Staate und seinen verschiedenen Verfassungsformen durch die griechische Philosophie ihre wissenschaftliche Begründung erhalten hat, und auch der andere Satz dürfte nur geringem Widerspruch begegnen, dass der Staatsform der unmittelbaren Demokratie namentlich in Athen eine Ausbildung gegeben worden ist, der auch die moderne Theorie Beachtung zu schenken nicht umhin kann, zumal in der Gegenwart, in der von verschiedenen Seiten man geneigt ist, für die Mängel des Repräsentativsystems Abhülfe auf dem Wege des Referendum zu suchen. Aber wer für das griechische Recht eine höhere Wichtigkeit als für das Recht der alten Aegypter oder Babylonier in Anspruch nimmt, der muss noch immer auf starke Zweifel gefasst sein, und darum denke ich nichts überflüssiges zu unternehmen, wenn ich die Bedeutung dieses Rechts an einigen charakteristischen Zügen darzulegen versuche, in knappen Andeutungen, wie die kurze Stunde sie allein gestattet.

Zuvörderst aber gilt es die Vorfrage zu erledigen, ob es überhaupt eine Berechtigung hat, von dem griechischen Rechte als einer einheitlichen Rechtsgestaltung zu reden. Noch vor zwei Jahrzehnten durfte ein Forscher über hellenisches Recht dessen 'particularistische Zersplitterung' beklagen[1]; heute hat die Erschliessung reichhaltiger neuer Rechtsquellen durch epigraphische Funde dieser Klage mehr und mehr den Boden entzogen. Vor allem weisen

die vor neun Jahren aufgedeckten 'Zwölftafelgesetze' des kretischen Gortyn eine Fülle überraschender Berührungen mit wesentlichen Bestimmungen des attischen Rechtes auf, die sich vorzugsweise auf das Familien- und Erbrecht erstrecken. Inwieweit wir diese gemeinsamen Rechtssätze auf altes Erbgut des indogermanischen Gesammtstammes zurückzuführen haben, wie namentlich für das zu Athen in noch grösserer Reinheit als auf Kreta bewahrte Recht der Erbtöchter anzunehmen nahe liegt, oder aber Eigengut des griechischen Volkes in ihnen zu erkennen ist, das sind Fragen, deren Inangriffnahme mir gegenwärtig noch verfrüht erscheinen will. Aber von erheblicher Bedeutung für unsere Betrachtung ist die nicht zu bezweifelnde Thatsache, dass an eine äusserliche Uebertragung von dem einen Staate zum andern nicht gedacht werden darf bei der Abschliessung, in der Kreta schon frühzeitig sich der Culturbewegung des übrigen Griechenland gegenüber gestellt hat[2], mögen auch die Ansätze über das Alter der gortynischen Rechtsaufzeichnung noch heute weiter als berechtigt auseinander gehn[3]. Jene weitgreifende Verwandtschaft der griechischen Rechte aber hat durch jedes Denkmal juristischen Inhalts, deren die letzten beiden Jahrzehnte so viele ans Licht gefördert haben, immer neue Bestätigung gefunden, nicht zuletzt durch die späteren Erträgnisse mühevollster Forschung auf dem Boden des alten Gortyn, die seit ihrer ersten Veröffentlichung in einer wenig verbreiteten Zeitschrift[4] noch immer ohne weitere Verwerthung geblieben sind. Mögen sie auch an Umfang wie an Bedeutung hinter dem ersten Funde beträchtlich zurückstehn, so empfängt dieser doch durch sie im Ganzen und im Einzelnen erwünschtes Licht; nicht mehr als geschlossenes Ganze, wie die herrschende Ansicht wollte, stellt er sich dar, sondern als Bruchstück einer umfassenden Codification, der eine frühere leider nur in den dürftigsten Resten uns aufbehaltene Gesetzgebung vorausgegangen und eine dritte noch weniger für uns erkennbare nachgefolgt war.

Die Einheitlichkeit der griechischen Rechtsanschauungen liegt, wie soeben schon anzudeuten war, am offensichtlichsten auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes vor Augen. Die Organisation der griechischen Familie wurzelt in der Idee des Hauses. Aber das griechische Haus ist nicht so fest in sich geschlossen, wie die römische Familie, dass der Hausvater lebenslang seine Gewalt über alle Glieder des Hauses bewahrte. Mit dem Eintritt der Mündigkeit, die in der Regel bereits mit dem achtzehnten Lebensjahre erreicht ward, gewinnt der Sohn auch privatrechtlich die volle Selbständigkeit, ohne dem Vater andere als gewisse Pietätspflichten zu schulden. Dagegen verbleiben die weiblichen Familiengenossen zeitlebens in einer Geschlechtstutel, sei es des Vaters oder Bruders, sei es des Gatten oder Sohnes[5]. Ja so wenig gelten sie als vollberechtigte Familienglieder, dass ihnen auch jedes Erbrecht abgeht und nur der Anspruch auf eine Mitgift zusteht, die in dem günstigsten Falle, den wir aus Kreta kennen[6], die Hälfte eines Sohnesantheils beträgt. Selbst dann, wenn in Ermangelung männlicher Descendenz die Tochter als Erbtochter bezeichnet wird, wird sie nicht Erbin des Vermögens; sondern auf ihre Hand zugleich mit dem Vermögen hat der nächste männliche Verwandte nach der Ordnung der Intestaterbfolge rechtlichen Anspruch, den er in Athen und unter gewissen Voraussetzungen auch in Gortyn selbst im Falle ihrer früheren Verehelichung geltend machen darf, freilich nur um wenn seiner Ehe mit der Erbtochter ein Sohn entsprossen und zur Mündigkeit gelangt ist, diesem als dem eigentlichen Erben das Vermögen auszuhändigen[7]. Wie diese eigenthümlichen Rechtsbestimmungen, ebenso wie die auch durch letzten Willen verfügbare Adoption aus der durch religiöse Gesichtspuncte wesentlich mitbestimmten Absicht sich begreifen, das Haus und seine Sacra vor dem Aussterben zu bewahren, darauf darf ich hier nur hindeuten. Und ebenso muss ich darauf verzichten, die weitere Ausgestaltung jener leitenden Grundgedanken, die den ver-

schiedensten Griechenstämmen gemeinsam waren, zu verfolgen, zumal sie für unsere Aufgabe doch nicht von massgebender Bedeutung sind. Denn die am eigenthümlichsten entwickelte Seite der griechischen Rechtsbildung haben wir auf einem anderen Gebiete zu erwarten.

An Stelle der Phöniker haben die Griechen sich zum ersten Handels- und Industrievolke des Alterthums entwickelt und an tausend Zügen lässt selbst unsre trümmerhafte Ueberlieferung das überaus rege Verkehrsleben erkennen, das in den Städten namentlich der griechischen Küsten und Inseln pulsirte. Für die Bedürfnisse dieses reich entfalteten Verkehres galt es die rechtlichen Formen zu schaffen, und wir dürfen mit voller Entschiedenheit das Urtheil fällen, dass das griechische Recht dieser Aufgabe durchaus gerecht geworden ist. Freilich darf Niemand in ihm die scharf geschliffenen Begriffe und die fest ausgeprägten Formeln wiederzufinden erwarten, auf denen die Stärke des römischen Rechtes beruht. Wollte man solchen Massstab als den einzig berechtigten gelten lassen, dann würde es freilich bei dem vorzugsweise auf Griechenland gemünzten Worte von Cicero sein Bewenden haben müssen, dass jedes andere Civilrecht im Vergleich zu dem römischen ihm regellos und beinahe komisch vorkomme[8]. Aber wie das griechische Vermögensrecht durchweg durch praktische Gesichtspuncte bedingt erscheint, so hat es auch den Erfordernissen der Praxis sich überall anzupassen verstanden, und wenn selbst die Römer für wichtige Rechtsverhältnisse der griechischen Bezeichnung dauerndes Bürgerrecht zugestanden haben, so liegt darin doch ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass mit dem Namen auch die Sache von ihnen entlehnt worden ist.

Charakteristisch für das griechische Obligationenrecht ist vor allem die Freiheit in der Form der Vertragschliessung, daneben aber die Fürsorge für thunlichste Sicherstellung der Vertragserfüllung, und beide Factoren treten in manichfache Wechselwirkung zu einander. Alles, worüber Einer mit dem Andern übereinkommt, ist giltig,

so lautet das attische Gesetz[9], mit dem wir die sonstige Gesetzgebung im Einklang zu denken haben. Weder Zuziehung von Zeugen noch schriftliche Abfassung ist zur Rechtsgiltigkeit des Vertrags erforderlich, sondern nur zur Beweisführung im Falle seiner Anfechtung. Bestimmte durch Gesetz geordnete Formeln lassen sich für keine Art von Contracten nachweisen. Auch bei dem Kaufvertrag ist die allgemein übliche Zahlung eines Aufgelds nicht rechtliches Erforderniss, sondern nur Zeichen und Bestärkung seiner Vollendung[10], und nur vereinzelt begegnen Formen der Veräusserung, die sich der mancipatio oder in iure cessio der Römer zur Seite stellen[11]. Dagegen gewährleistet das griechische Recht die Sicherheit der Rechtsgeschäfte dadurch, dass es ihnen in der einen oder andern Weise eine Publicität giebt, wie sie das römische Recht auch für die feierlichsten Formen der Eigenthumsübertragung nicht kennt. Unter die nothwendigen Behörden eines wohlgeordneten Staatswesens rechnet Aristoteles nicht in theoretischer Forderung, sondern in ausgesprochener Uebereinstimmung mit einer weit verbreiteten Praxis eine Amtsstelle, welche die von Privaten geschlossenen Verträge registrirt, und genau mit dem von Aristoteles für seine Zeit bezeugten Namen begegnen uns in solcher Eigenschaft auf den alten Urkunden von Halikarnass, Gortyn und Jasos die Mnemones[12], die darum nur uneigentlich sich als Anfänger des Notariats bezeichnen lassen[13]. Eine überaus anschauliche Vorstellung von der Einrichtung solcher öffentlicher Grundbücher gewährt vor allem eine Steinschrift von Tenos, welche die zahlreichen von den Astynomoi der Insel in noch nicht zwei Jahren eingetragenen Veränderungen im Immobiliarbesitz verzeichnet[14]; ausser genauer Bezeichnung von Käufer und Verkäufer sowie der Vormünder, wenn eine der contrahirenden Parteien unmündig oder weiblichen Geschlechts ist, finden wir fast ausnahmslos Garanten für das Eigenthumsrecht des Verkäufers genannt, wiederholt auch die Zustimmung von Dritten

bemerkt, die an dem verkauften Grundstück offenbar irgend welches Interesse oder Anrecht haben. Ruht auf dem Hause eine Hypothek, so findet dies ebenso Erwähnung, wie wenn das Eigenthumsrecht des Verkäufers ein bestrittenes ist, ja auch andere Rechtsgeschäfte sind in das Kaufregister eingetragen, nicht nur Darlehnsverträge unter der Form des Kaufs auf Widerruf, sondern auch Cession einer Hypothek, ja sogar Abtretung in Folge richterlichen Spruches, offenbar um auch solchen Geschäften die schon von einem alten Theoretiker präcisirten Vortheile zuzuwenden, die mit solcher Registrirung verbunden waren. Nur zum geringen Theile blieben diese Vortheile da gewahrt, wo die öffentlichen Bücher nur die Namen des Verkäufers und Käufers, eine allgemeine Bezeichnung des verkauften Grundstücks und Angabe der Kaufsumme enthielten, wie wir dies für Athen aus den Resten der auf Steintafeln aufgezeichneten Rechnungen entnehmen dürfen, die über die Erlegung der auf ein Hundertstel des Preises bemessenen Kaufsteuer geführt wurden. Dass aber in dieser nur ein Entgelt für die officielle Buchung des Geschäfts, nicht etwa ein Product fiscalischen Interesses zu erblicken ist, das dürfen wir dem eben angezogenen Gewährsmanne[15] um so lieber glauben, je grössere Abneigung das antike Staatsbewusstsein gegen jede Besteuerung des Staatsbürgers empfand; und wie fest jene auch für andere Staaten belegte Abgabe sich eingebürgert hatte, das beweist ihre Erhebung auch in den Fällen, wo der Staat selbst der Verkäufer war[16]. Für die Unvollständigkeit der Grundbücher aber fand die attische Sitte Ersatz in der Aufstellung von Merkzeichen auf den Grundstücken selbst. Gemeingriechischer Brauch war es, privates wie öffentliches Eigenthum durch Steintafeln abzugrenzen, die den Namen des Besitzers trugen; nur für Attika und die zur attischen Machtsphäre gehörenden Inseln nachzuweisen ist die Anwendung dieser Grenzsteine, um die auf dem Grundstück haftende Last zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Mehr als ein halbes Hundert

solcher Steine[17] bezeugt noch heute jene attische Sitte, deren schon Solon in einem bekannten Gedichte Erwähnung thut; etwa zur Hälfte eigentliche Pfandsäulen, zur andern Marken für die in Griechenland überaus beliebten Rückkaufverträge, aus denen vielleicht die Hypothekverträge sich erst entwickelt haben[18]: das Darlehn wird gewährt als Kaufgeld für ein Besitzthum, das in das Eigenthum des Gläubigers oder Käufers übergeht, während der Verkäufer sich nicht nur das Recht des Rückkaufs für die empfangene Summe binnen bestimmter Frist, sondern in der Regel auch die Nutzniessung vorbehält, für die er die Zinsen jenes Betrags als Pachtschilling zu zahlen hat. Besondere Hypothekenbücher sind nirgends in Griechenland nachzuweisen; wohl aber lässt sich die Eintragung der Darlehnsverträge in officielle Register mindestens bis ins 3. Jahrhundert hinauf verfolgen[19]. Je mehr die rasche Entwickelung des Verkehrs schon zeitig schriftliche Abfassung der Verträge zur Regel machen musste, desto näher war es gelegt, für deren sichere Bewahrung nicht blos Private in Anspruch zu nehmen, wie dies in Athen allerdings bis spät herab vorherrschende Sitte geblieben ist, sondern sie in Original oder Copie in dem Archive des Staates zu hinterlegen. Beträchtlichen Umfang gewann diese Sitte in der hellenistischen Zeit, für welche wir in einer ganzen Reihe kleinasiatischer Städte besondere 'Schuldarchive' nachzuweisen im Stande sind[20]. An die Aufbewahrung der Verträge im staatlichen Archiv schloss sich naturgemäss bald ihre Abschliessung vor den Beamten des Archivs, die sich leicht auf anderweite Rechtsgeschäfte, wie Adoptionen und Sclavenfreilassungen übertrug. Officiellen Charakter dürfen wir danach auch für jene Aufzeichnungen von Kaufgeschäften, Mitgiftbestellungen und ähnlichen Rechtshandlungen in Anspruch nehmen, die sich bis heute erhalten haben, Dank der für unsre Wissenschaft geradezu unschätzbaren Gewohnheit des Alterthums, wichtigen Acten auch des Privatlebens durch Eingraben in Stein und Erz dauernde Publicität zu sichern.

Es liegt einer der charakteristischsten Züge des griechischen Rechts in dieser Fürsorge für die Notorietät der Vertragschliessung, zu der an einzelnen Orten noch das Gebot rechtzeitiger Bekanntmachung vor dem Abschluss von Kauf- oder Hypothekgeschäften hinzutrat. Aber freilich darf der Nutzen solcher Einrichtungen nicht überschätzt werden. Wohl sichern sie die Rechtmässigkeit und die Dauer des erworbenen Rechts und verhüten Eingriffe in das Recht Dritter, aber sie schützen nicht gegen Uebervortheilung durch den unredlichen Contrahenten. Ganz vereinzelt begegnet uns ein Gesetz, das bei Grundstückskäufen beide Theile verpflichtete, mit feierlichem durch vorangehendes Opfer geweihtem Eide zu betheuern, dass keinerlei Trug oder Hinterlist bei dem Geschäft im Spiele sei[21]. Für das attische Recht, mit dem wir auch hier das gemeingriechische Recht im Einklang denken dürfen, lässt sich heute nicht einmal die Norm mehr aufrecht halten, die wir bisher aus gewissen Andeutungen entnehmen zu dürfen meinten, dass kein Vertrag rechtsverbindlich sei, der durch Gewalt erzwungen oder durch Betrug erschlichen sei. Den Gegenbeweis im letzten Puncte liefert die hochinteressante Rede des Hypereides gegen Athenogenes, die erst vor Jahresfrist uns wieder geschenkt ist. Athenogenes hat die Liebe des biedern Landmanns, für den die Rede geschrieben ist, zu dem schönen Knaben des Sclaven Midas dazu gemissbraucht, ihn zum Ankaufe seines eigenen von jenem Midas nach griechischer Weise betriebenen Spezereigeschäftes zu verleiten, unter der Vorspiegelung, dass die auf dem Geschäfte haftenden Schulden nur geringfügig und durch die vorhandenen Waarenbestände vollkommen gedeckt seien — Handelsbücher führte von griechischen Kaufleuten ja nur der Bankier, dessen Buchführung in um so grösserem Ansehn stand. Aber bald nach dem Abschluss des Kaufes stellt sich heraus, dass die Schulden des Geschäfts nahezu das Achtfache des Kaufpreises betragen, und Athenogenes gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes

weigert sich, für jene Schulden aufzukommen oder vom Vertrag zurückzutreten. Demgegenüber bleibt dem Redner im Interesse seines Clienten nur das Eine übrig, durch Analogieschlüsse den Nachweis anzutreten, dass die Absicht des Gesetzgebers unmöglich dahin gegangen sein könne, einem solchen Vertrage seinen Rechtsschutz angedeihen zu lassen — Analogieschlüsse, für die nicht nur das Gesetz, welches für den Kleinhandel auf dem Markte jeden Betrug verbot, und das andre Verwendung findet, das beim Verkauf eines Sclaven Verschweigung seiner körperlichen Gebrechen mit der Redhibitionsklage bedrohte[21], sondern selbst die weitabliegenden Gesetzesbestimmungen herangezogen werden, welche von der rechtmässigen Schliessung der Ehe die Vollberechtigung der aus ihr hervorgegangenen Kinder abhängig machten oder dem Testamente die Giltigkeit absprachen, das durch Ueberredung von Seiten einer Frau oder durch physischen Zwang zu Stande gekommen war. Ueber die Fadenscheinigkeit dieser Argumentation bedarf es keines Worts, und dennoch möchte ich glauben, dass sie der von Hypereides vertretenen Sache zum Sieg im attischen Gerichtshof verholfen hat, bei dem Rücksichten der Billigkeit jederzeit schwerer gewogen haben, als das formale Recht.

Aber je mangelhafter nach dieser wie nach anderen Richtungen der den Contrahenten vom Gesetz gewährte Rechtsschutz war, um so mehr sahen diese sich darauf angewiesen, selbstständig auf Sicherung ihrer Rechtsansprüche bedacht zu sein. Hier aber war es gerade die Freiheit in der Form der Vertragsschliessung, welche die Aufstellung von allerhand Cautelen ermöglichte, in denen der griechische Geist sich besonders erfinderisch erwiesen hat. Wohlbekannt ist, dass wie Staaten und Corporationen keine Verpachtung öffentlicher Güter oder Gefälle, keine Verdingung öffentlicher Arbeiten vornahmen, ohne von Pächtern und Unternehmern durch Stellung von Bürgen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicher-

stellen zu lassen, so auch von Privaten nicht leicht Verträge von irgendwelcher Erheblichkeit ohne die gleiche Vorsichtsmassregel abgeschlossen wurden. Für die Kaufcontracte ist der Bestellung von Kaufhelfern oder Garanten gegen Ansprüche Dritter auf das Kaufobject schon vorhin Erwähnung gethan, einer Sitte, welche über ganz Griechenland verbreitet erscheint, mit eigenthümlicher Ausnahme des einzigen Athen, für das man vergeblich noch jüngst sie zu erweisen versucht hat [22]. Hier lag vielmehr nur dem Verkäufer selbst ob, dem Käufer für den dauernden Besitz des erworbenen Gutes zu haften, eine Verpflichtung, deren Erfüllung nöthigenfalls eine Klage ähnlich den römischen Regressklagen im Fall der Eviction erzwingen konnte, wie ja überhaupt in Betreff des Kaufvertrags das römische Recht mehrfache Uebereinstimmungen mit dem griechischen erkennen lässt, die wenigstens zum Theil aus directer Entlehnung erklärt worden sind [23]. Besondere Sicherstellung aber erheischten die Darlehnsverträge, nicht allein dann, wenn die Darlehen ohne Pfand oder Hypothek gegeben waren. Auch die Hypothek bestand gerade bei den Verträgen, die nach der Natur des griechischen Handels besonders häufig sein mussten, bei den Seedarlehnsverträgen im Schiff oder in der Ladung oder in beiden zugleich, und war damit allen Gefahren der Seereise ausgesetzt, nicht zu gedenken der Schwierigkeit, im fremden Lande zu seinem Rechte zu gelangen. Wie darum die Verzinsung, die bei der Knappheit des Geldes und dem Mangel an sonstigen Werthzeichen an sich schon überaus hoch war und selbst bei sicherster Hypothek nicht unter 10 % betrug, beim Ausleihen auf Seezins noch erhebliche Steigerung erfuhr, so waren hier besondere Vorsichtsmassregeln geboten, deren Kenntniss in lehrreichster Weise der in einer Processrede bewahrte Bodmereivertrag vermittelt, dessen Echtheit ohne zureichende Gründe in Zweifel gezogen worden ist [24]. Nicht nur Richtung und Zeit der Fahrt, Art und Menge der zu ladenden Waaren, Ort und Frist der Rück-

zahlung und die Fälle, in denen sie ganz oder theilweise nachzulassen ist, werden genau präcisirt, sondern die für unseren Zweck überaus wichtige Bestimmung hinzugefügt, dass im Falle der Nichtzahlung die Gläubiger ihre Forderung durch Beschlagnahme und Verkauf der Hypothek decken, ja falls diese zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, auch gegen alles andere Vermögen der Schuldner die Execution vollstrecken dürfen, gleich als wäre ein richterliches Erkenntniss gegen sie ergangen. Und in dieser Ausdehnung des Executionsrechtes, dessen unbedingte Giltigkeit gegenüber jedem Gesetz und Volksbeschluss ausdrücklich festgesetzt wird, liegt das Hinausgehn über das gesetzliche Recht, das wenigstens in seiner ältern Form nur Besitznahme des Pfandobjectes selbst gestattete [25]. Aber was in jener Urkunde auf den Fall der Hypothekbestellung beschränkt wird, das ist mindestens seit der hellenistischen Zeit auf alle Schuldforderungen übertragen worden. Den Beweis liefern zwei erst vor wenig Jahren aufgefundene Reihen von Urkunden über Anleihen, die von den Gemeinden Orchomenos und Arkesine bei Privaten aufgenommen worden sind [26] — Urkunden, welche die interessantesten Einblicke in die wirthschaftlichen Zustände der hellenistischen Welt erschliessen. Bei ihrer bedrängten Finanzlage müssen beide Gemeinden den drückendsten Bedingungen sich fügen und, worauf es uns vor allem ankommt, das unbedingte Executionsrecht der Gläubiger anerkennen, Orchomenos gegen die contrahirenden Beamten und deren Bürgen, Arkesine sogar gegen die Gesammtheit seiner Einwohner, deren Person und Vermögen solidarisch haftbar gemacht wird. Die Ueblichkeit solcher Executionsurkunden lässt sich auch aus dem griechisch-ägyptischen Rechte erweisen [27], in strictem Gegensatz zu dem römischen Rechte, das die eigenmächtige Beschlagnahme der Güter des säumigen Schuldners unbedingt ausschloss. Aber darin stehn jene Anleiheurkunden bis heute einzig da, dass sie das Executionsrecht auch auf einen Mandatar des Gläubigers zu

übertragen gestatten. Denn nur in der Hand dessen behält die Schuldverschreibung nach dem unzweifelhaften Wortlaut [28] ihre Giltigkeit, der im Namen und Auftrag des Gläubigers ihre Vollstreckung fordert, so dass die Urkunde wohl einem Ordre-, nicht aber wie mehrfach geschehn [29] einem Inhaberpapiere gleich gestellt werden darf. Und wenn in Zusammenhang mit der letztern Auffassung auch der Wechselbrief wieder einmal für das classische Alterthum in Anspruch genommen worden ist, so ist der Beweis für diese Behauptung wohl verheissen, aber bis heute noch nicht erbracht. Mit Sicherheit aber lässt sich den Urkunden von Orchomenos die Thatsache entnehmen, dass bereits den Griechen die Form der Schuldverschreibung geläufig war, welche eine Zahlungsverbindlichkeit in die Form eines in Wahrheit gar nicht empfangenen Darlehns kleidet [30]. Gerade hierin wird in einem vielumstrittenen Zeugniss eines römischen Gewährsmanns das Wesen der griechischen Syngraphe gesucht, und wir dürfen die Richtigkeit seiner Definition für seine eigene Zeit heute anerkennen, wenn auch diese Beschränkung des Begriffes sich nur spät und allmählig vollzogen haben kann [31].

Schon diese wenigen Proben, mit denen ich mich hier begnügen muss, werden ausreichen, das vorhin ausgesprochene Urtheil berechtigt erscheinen zu lassen, dass das praktische Recht der Griechen es wohl verstanden hat, den manichfaltigen Anforderungen ihres reich entwickelten Verkehrslebens gerecht zu werden. Wenn neben den Kauf- und Darlehnsgeschäften die Verpachtungs- und Verdingungsverträge besondere Bedeutung beanspruchen, so möchte ich nur das Eine hervorheben, was noch jüngst mit Unrecht geleugnet worden ist [32], dass die Emphyteuse oder Erbpacht schon bei den Griechen wenigstens der hellenistischen Zeit in voller Ausbildung bestanden hat. Namentlich kleinasiatische Verträge geben die Gewissheit, dass nicht nur Vererbung, sondern auch Abtretung des Pachtgutes an Dritte vollkommen gestattet

war, wobei nur seine Parzellirung ausgeschlossen wurde. Nach alle dem aber werden wir sicherlich wenig geneigt sein, dem griechischen Rechte den Begriff des Eigenthumrechtes darum ganz abzusprechen, weil die griechische Sprache für ihn kein besonderes Wort gebildet [33], wie sie ja auch für die Begriffe kaufen und pachten, verkaufen und verpachten keine scharfe Scheidung der Ausdrücke vollzogen hat. Allerdings können wir den attischen Eigenthumsstreit mit Sicherheit nur in der Form der Diadikasie nachweisen; aber deren Wesen beruht lediglich darauf, dass ein Recht oder eine Pflicht unter mehreren streitig ist, und darum findet sie auch dann ihre Anwendung, wenn nicht nur ein besseres, sondern ein ausschliessendes Anrecht auf die fragliche Sache behauptet wird [34].

Wenn meine Darlegungen bisher ausschliesslich mit dem Privatrecht sich beschäftigt haben, so mag dies seine Rechtfertigung auch darin finden, dass gerade auf diesem Gebiete die Bereicherung des Materials neue und wichtige Aufschlüsse ergeben hat. Aber ich müsste den Vorwurf fürchten eine empfindliche Lücke in der von mir gezeichneten Skizze zu lassen, wollte ich nicht auch dem griechischen Strafrecht einige kennzeichnende Worte widmen. Die homerische Welt kennt auch für das schwerste Verbrechen, für den Mord keine andere Ahndung als die Privatrache, die aber durch ein Sühngeld abgekauft werden kann. Auch in der berühmten Gerichtsscene auf dem Schilde des Achill handelt es sich nicht, wie eine neuerdings sehr beliebte Auslegung will, um die Frage, ob der Bluträcher zur Annahme des Bussgeldes zu verpflichten sei, etwa weil die Tödtung im Affect verübt worden [35], sondern lediglich darum, ob die Busse schon erlegt ist oder nicht, also um eine einfache Frage des privaten Rechts. Selbst der Unterschied zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung ist dieser Culturstufe noch nicht aufgegangen; geschweige denn die Scheidung des im Affect und des mit Vorbedacht begangenen Todtschlags, die selbst der ausgebildeten Rechtspraxis der Athener

fremd und nur in der platonischen Theorie vollzogen ist[36]. Den Ruhm des enormen Fortschritts, die Ahndung des Verbrechens der Privatrache entzogen und in die Hand einer vom Staate bestellten Richtergewalt gelegt zu haben, nimmt Athen für seine Gesetzgebung in Anspruch. Ueberhaupt ist was wir von griechischer Strafrechtspflege erfahren, fast auschliesslich der athenischen Praxis entnommen. Das treibende Motiv aber für jenen gewaltigen Fortschritt ist sicherlich in der Erkenntniss zu suchen, dass jeder Angriff gegen die Person und das Eigenthum des Einzelnen zugleich einen Eingriff in die Sicherheit der Staatsordnung bedeutet, nicht wie man gemeint hat[37], in dem Bedürfnisse, die Missethat auch da nicht ungeahndet zu lassen, wo es an dem Privaträcher fehlt, wie beim Verwandtenmord. Denn gerade die Blutklagen hat die attische Gesetzgebung jederzeit den Verwandten des Getödteten ausschliesslich vorbehalten, eine Beschränkung, die wesentlich durch religiöse Gesichtspuncte mitbedingt war, welche auch sonst für die Behandlung dieser Klagen massgebend geblieben sind. Im Uebrigen aber erschien es als eine Consequenz des demokratischen Princips, dass das Recht die Strafthaten zur gerichtlichen Verfolgung zu bringen einem jeden vollberechtigten Staatsbürger zustehe; nach Aristoteles vollgiltigem Zeugniss ist es bereits Solon, der diese Norm zur Durchführung gebracht und auch damit sich als Begründer der attischen Demokratie erwiesen hat. Wohl hat gegen die Einsicht, dass diese Einrichtung die Strafrechtspflege auf der einen Seite dem Zufall preisgibt, auf der andern in ihrer Würde gefährdet, auch der athenische Geist sich um so weniger verschliessen können, als die Ankläger in Strafprocessen nach den erhaltenen Klagereden es geradezu als ein Bedürfniss empfanden, ihr Auftreten mit persönlicher Feindschaft gegen den Beklagten zu begründen, um nicht dem Verdachte der Händelsucht und Sykophantie zu verfallen[38]. Aber während man in Rom schon früh dazu geschritten ist, ein besonderes Amt zur Aufspürung von Capitalverbrechen

zu schaffen, sind in Athen staatliche Organe zur Untersuchung und Anklage nur in seltenen Ausnahmefällen bestellt worden, in denen ein wesentliches Interesse des Staates selbst gefährdet erschien. In jener Ausdehnung des Klagrechts aber ist der wesentlichste Unterschied in der Behandlung der Criminal- und Civilklagen gegeben, zu welch letzteren nur dem Verletzten selber das Recht zusteht. Im Uebrigen wird die Strafthat mit Ausnahme des Tödtungsverbrechens vor ganz denselben Gerichtshöfen und genau nach dem gleichen Rechtsverfahren verfolgt, wie die Verletzung des privaten Rechts; und nichts ist wohl bezeichnender für die mangelhafte Scheidung beider Rechte, als die Thatsache, dass das einzige Rechtsmittel zur Umstossung auch des im Strafprocess gegen den Comparenten ergangenen Urtheils, der Nachweis, dass es durch falsches Zeugniss erwirkt worden, immer nur auf dem Wege der Privatklage möglich war, wieder mit der einen eben gedachten Ausnahme [39]. Dabei war gegenüber der modernen Auffassung der Umkreis der Strafthaten wesentlich enger gezogen, da selbst thätliche Misshandlung und Diebstahl auf dem Civilweg verfolgt werden konnte. Auf der andern Seite aber erfuhr die Competenz der Strafgerichte eine schwerwiegende Erweiterung dadurch, dass ihrer Entscheidung jeder Beschluss der souveränen Volksgemeinde unterstellt werden konnte durch Anfechtung seiner Gesetzlichkeit, für die der Antragsteller persönlich haftbar war. Wie für diese folgenschwere Machterweiterung des Strafgerichts der Schlüssel in der staatsrechtlichen Stellung der Heliaia überhaupt gegeben ist, darauf darf ich hier nur hindeuten. Aber eben daraus, dass sich diese darstellt als ein Ausschuss der reiferen Bürger aus der Sammtgemeinde, an welchen diese einen wesentlichen Theil ihrer Competenzen abgiebt, will auch das den Richtern durch ihren Eid gewährleistete Recht begriffen sein, selbst über solche Handlungen ein Strafurtheil zu fällen, die durch kein Strafgesetz verboten waren. Aber so bedenklich solche Berechtigung in der

Theorie erscheinen muss, so wenig ist doch von Ausschreitungen zu spüren, zu denen sie in der Praxis geführt hätte; und wenn in den erhaltenen Klagreden nicht selten die Mahnung an die Richter ergeht, nicht blos ihrer richterlichen, sondern auch ihrer gesetzgeberischen Aufgabe eingedenk zu sein[40], so handelt es sich dabei doch niemals um eigentliche Ergänzung der Gesetze, sondern immer nur um besonders strenge Ahndung von Verbrechen, deren Strafbarkeit auch nach den bestehenden Gesetzen keinem Zweifel unterliegen konnte. Nur auf solche durch den nächsten Zweck bedingte Aeusserungen vermag sich aber auch die Anschauung zu stützen, dass die Strafrechtspflege Athens lediglich dem Princip der Abschreckung und Einschüchterung gehuldigt habe[41]. Unleugbar ist ja der Rigorismus seines Strafsystems; von den härtesten Strafen, der Todesstrafe und der den alten Theoretikern selbst bedenklichen[42] Vermögensconfiscation wird namentlich dann allzu reichlicher Gebrauch gemacht, wenn das Verbrechen wider den Staat selbst sich richtet, und dagegen die Haftstrafe in so seltene Anwendung gebracht, dass sogar ihre Existenz hat geleugnet werden können[43]. Dafür aber weiss das attische Strafrecht nichts von einer Züchtigung oder Verstümmelung des Körpers, nichts von peinlicher Befragung des Freien und hat das wichtige Princip von der Gleichheit Aller auch vor dem Strafgesetz zu voller Anerkennung gebracht. Ja auch mit feinerer Ausbildung des Strafrechts ist wenigstens der Anfang gemacht, vor allem die Scheidung zwischen Versuch und Vollendung, zwischen Thäter und Theilnehmer des Verbrechens ist in ihrer Nothwendigkeit begriffen, wenn auch nicht consequent genug durchgeführt[44]. Wenn es bei solchen Anfängen geblieben ist, so haben wir den Grund vorzugsweise in dem völligen Mangel eines Standes von Juristen zu erblicken, für den die wenig geachtete Zunft der Processredenschreiber keinen Ersatz bieten konnte. Was aber in der griechischen Litteratur dem Gebiete der Jurisprudenz zugerechnet worden ist[45],

das beschränkt sich auf Theorien der Philosophen, die auf die Praxis niemals massgebenden Einfluss gewonnen haben, oder auf Darstellungen historischen Charakters, unter denen das aus gemeinsamer Arbeit von Aristoteles und Theophrast hervorgegangene[46] Sammelwerk über griechische Gesetze obenan stand.

Für unsere Wissenschaft ist der gänzliche Untergang der letztern Schriftengattung überaus empfindlich, und um so weniger wird sie sich berufen glauben, die hier gestellten Aufgaben allein aus eignen Mitteln zu lösen. Wie sie auf so manchem Grenzgebiete der Unterstützung andrer Wissenschaften niemals entrathen kann, so ist am wenigsten die Erkenntniss des griechischen Rechtes ihr möglich ohne die Beihülfe der Rechtswissenschaft. Der Wunsch, dem ich schon vor Jahren wiederholten Ausdruck gegeben habe, dass die deutsche Jurisprudenz dem griechischen Rechte die gleiche Mitarbeit zuwenden möge, deren es sich von Seiten der französischen Rechtsgelehrten seit längerem zu erfreuen hat, dieser Wunsch ist auch heute nicht gegenstandlos geworden. Verheissungsvoll hat die Zeitschrift der Savigny-Stiftung ihre romanistische Abtheilung mit einer werthvollen Arbeit über die Testamente der griechischen Philosophen eröffnet, aber in der langen Reihe der Jahrgänge ist nur ein nennenswerther Beitrag diesem Vorgange gefolgt. Aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft ist mehr vom Rechte der Birmanen und Kalmücken, als vom altgriechischen Rechte zu lernen. Und auch die Hoffnung, dass der kostbare Fund von Gortyn zu lebhafterer Betheiligung an der Bearbeitung des griechischen Rechtes führen möge, ist nur theilweise in Erfüllung gegangen. Aber schon heute dürften bedeutsame Leistungen dafür bürgen, dass der Rechtswissenschaft selber aus solcher Mitarbeit manichfacher Gewinn erwachsen wird. Der Dienst aber, der damit der Alterthumswissenschaft geleistet wird, ist zugleich ein Dienst im Interesse der humanistischen Bildung. Eine hervorragende Pflegstätte humanistischer Bildung zu

sein, hat seit Alters einen Ruhmestitel unsres Sachsenlandes ausgemacht. Diesen Ruhm ihm zu erhalten ist unsres Königs entschiedener Wille, dem er vor nicht vielen Monaten unzweideutigen Ausdruck geliehen hat mit dem unvergessenen Worte: 'Gott erhalte uns die humanistische Bildung: ich werde für sie kämpfen bis an mein Ende'. Für dieses königliche Wort auch von dieser Stelle zu danken will dem heutigen Tage wohl anstehn. Und damit klingt meine Rede von selber aus in die Segenswünsche, mit denen sie anhob:

Gott segne, Gott schütze unsern König Albert!

Anmerkungen.

---

1 Hofmann Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts (1870) S. V. Dagegen jetzt Mitteis Reichsrecht und Volksrecht S. 61 ff.

2 Nach Mitteis S. 79 freilich wäre es mehr als Legende, dass Solon und Lykurg im Reich des Minos den Stoff zu ihren Gesetzgebungen gesucht und gefunden hätten. Aber von Solon berichtet das nicht einmal die Legende, sondern nur späte Erfindung.

3 Der Ansetzung von Comparetti Museo Italiano II 1 p. 250 auf den Anfang des 6. Jahrhunderts, der selbst Larfeld Griechische Epigraphik in Müllers Handbuch der classischen Alterthumswissenschaft I[2] S. 531 folgt, ist ihr wesentlichstes Fundament durch Svoronos Bulletin de correspondance Hellénique XII p. 405 ff. entzogen, der zu Kirchhoffs Ansatz (zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts) zurückkehrt.

4 Museo Italiano II 2 p. 593 ff.

5 Hruza die Ehebegründung nach attischem Rechte (1892) S. 69 ff. versucht den Satz in seinem letzten Theile für das attische Recht umzustossen. Dass der Gatte nicht kraft der Ehe Gewalt über die Frau habe, folgert er besonders aus dem Fall bei Demosth. g. Spud. 4 S. 1029, 3, wo Polyeuktos dem Leokrates seine Tochter, die er ihm zur Ehe gegeben hatte (Att. Proc.[2] S. 508 A. 79), wieder wegnimmt. Aber dabei handelt es sich um Rückgängigmachung der früheren Adoption des Leokrates, die nach attischem Rechte beim Vorhandensein von Töchtern nur in der Weise möglich war, dass der Adoptirte zugleich die Hand einer Tochter erhielt (Att. Proc. S. 545); dass überdem die Auseinandersetzung zwischen Polyeuktos und Leokrates auf gütlichem Wege erfolgt war, lässt die Angabe des Redners erkennen, dass erst später Misshelligkeiten zwischen beiden entstanden (*μετὰ δὲ ταῦτα ἠγανάκτει ὁ Λεωκράτης κτλ.*). Wenn aber anderwärts bei Lebzeiten des Gatten eine zweite Verlobung der Frau durch ihre Brüder erfolgt (Att. Proc. S. 506 A. 75), so geschieht das überall, wie Hruza selbst anerkennt, auf Wunsch des Gatten, der damit auf sein Recht als *κύριος* verzichtet. Dass auch der mündige Sohn *κύριος* seiner Mutter wird, wenn sie nach dem Tode des Mannes in dessen Haus verbleibt, erkennt Hruza S. 62 nur für den Sohn der Erbtochter an, für den es durch ein unzweideutiges Zeugniss des

Hypereides bewiesen wird. Aber wenn nach der R. g. Phainipp. 27 S. 1047, 7 der Sohn Gewalt über die Mitgift der Mutter hat, muss er sie auch über sie selbst haben, da die Mitgift immer Eigenthum der Frau ist. Nach Hruzas Lehre S. 64 ff. wird für die Frau, die weder Vater noch Bruder noch Grossvater hat und auch nicht Erbtochter ist, der Gewalthaber lediglich durch den Archon bestellt. Aber diese Construction beruht auf willkürlicher Interpolation des Gesetzes bei [Demosth.] g. Steph. II 18 S. 1134, 20, gegen welche schon der auf den Archon unanwendbare Ausdruck *ἐπιτρέψῃ* spricht.

6 Wenn das Recht von Gortyn der Tochter einen Erbanspruch an das väterliche Vermögen in der Höhe eines halben Sohnestheils nach Abrechnung von Haus mit Inventar und Viehbestand einräumt, so liegt darin doch wesentlich ein Ausgleich für die Mitgift, die wenn sie bei Lebzeiten des Vaters gezahlt wird, in der gleichen Höhe zu gewähren ist, und dann den Erbanspruch ausschliesst. Dass auch in Tenos und Delphi der Tochter kein Erbrecht zusteht, erweisen gegen Thalheim Rechtsalt. S. 57 Dareste Recueil d. inscr. jurid. gr. p. 93 f. und Mitteis S. 65 A. 7.

7 Dass die Erbtochter nicht eigentliche Erbin ist, sondern nur den Uebergang des Vermögens auf die Söhne vermittelt, bestreitet freilich Hruza S. 91 f. und leugnet darum das Intestaterbrecht der Söhne der Erbtochter, falls diese vom nächstberechtigten Verwandten einem Andern zur Ehe gegeben war. Aber das Gesetz, welches die Erbtochtersöhne sofort nach erlangter Mündigkeit zu Herren des Vermögens macht, hat ganz allgemeine Fassung *ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπὶ διετὲς κρατεῖν τῶν χρημάτων*. Wenn der Sprecher von Isaios Rede über die Erbschaft des Aristarch das in Anspruch genommene Vermögen (§ 1 *ἐπὶ τὸν κλῆρον ἥκομεν*) als Erbe seiner Mutter bezeichnet, so geschieht es immer nur im Zusammenhange des Nachweises, dass diese nach dem Tode ihres Bruders Demochares in die Rechte einer Erbtochter eingetreten war.

8 Cicero de orat. I 44, 197.

9 Hyper. g. Athenog. C. 6 *ὁ νόμος λέγει ὅσα ἂν ἕτερος ἑτέρῳ ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι* und ebenso [Demosth.] g. Euerg. 77 S. 1162, 24, wonach es ohne Gewähr ist, wenn g. Phain. 12 S. 1042, 21 *ἐναντίον μαρτύρων* oder g. Dionysod. 2 S. 1283, 10 *ἑκών* hinzugefügt wird.

10 Die Ueblichkeit des Aufgelds *ἀρραβών* erhellt aus dem wichtigen Bruchstück des Theophrast b. Stob. Anth. XLIV 22. Dass es nicht Erforderniss zur Perfection des Vertrags war, zeigt gegen Hofmann Caillemer Revue de legisl. 1870/1 p. 634, der aber mit Unrecht eine verschiedene Auffassung des *ἀρραβών* im attischen und sonstigen griechischen Rechte dahin annimmt, dass es nach letzterem nicht als Zeichen des Vertragschlusses, sondern als Mittel zum Rücktritt für beide Contrahenten gegolten habe (p. 665 f.).

11 Wie in Thurii und einer Stadt, deren Namen verderbt ist, bei Theophr. a. a. O. Hierhin mag auch Knidos gehören mit seinem *γραφεῖον τῶν ὅρκων* nach der Erklärung von Dareste Bull. d. corr. Hell. IV p. 343.

12 Zu den drei Erwähnungen auf den zwölf Tafeln von Gortyn (9, 32. 11, 16. 53) kommt Mus. Ital. II p. 629. In Iasos fungiren die *μνάμονες* als *συμπωληταί* bei Verkäufen confiscirter Güter Bull. d. corr. Hell. V p. 493 ff. = Dittenberger Syll. inscr. gr. n. 77. Die von Aristoteles mit den *μνήμονες* zusammengestellten *ἱερομνήμονες* haben auch auf der alten mykenischen Inschrift *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1892 S. 67 nichts mit richterlichen Functionen zu thun.

13 So Mitteis S. 171 f.

14 C. I. G. n. 2338 und in vervollständigter Gestalt Anc. gr. inscr. in the Brit. Mus. II n. 377, wonach wiederholt im Recueil d. inscr. jurid. gr. p. 63 ff. mit eingehendem Commentar, der für das weiter im Text Gesagte die Belege bietet.

15 Theophr. a. a. O. *ἔνιοι δὲ (κελεύουσι) ὥςπερ Ἀθήνησι τὸν πριάμενον ἑκατοστὴν τιθέναι τῆς τιμῆς, ὅπως — ὁ δικαίως ἐωνημένος φανερὸς ᾖ τῷ τέλει.* Hierher werden also auch die Bruchstücke von Verzeichnissen der beim Verkauf von Tempel- oder genossenschaftlichen Gütern erlegten *ἑκατοστή* C. I. A. II n. 784—88 zu ziehen sein, die nach Köhler und Fränkel zu Böckh Sth. d. A. S. 77 A. 536 in den Schatz eines Gottes fielen.

16 Als *ἐπώνια,* die im 5. Jahrhundert ein Hundertstel, im 4. ein Funfzigstel betrugen, C. I. A. I n. 274—81. II n. 777, von Thumser de civium Ath. muneribus p. 12 unrichtig mit der *ἑκατοστή* identificirt.

17 C. I. A. II n. 1103—53, vervollständigt Rec. d. inscr. jurid. gr. p. 107 ff.

18 Dafür Dareste N. revue hist. de droit 1877 p. 171 ff., dagegen Szanto Wiener Stud. IX S. 279 ff., dessen Hauptargument gegen Dareste aber nicht haltbar ist, vgl. Anm. 25.

19 [Aristot.] Oikon. II S. 1347b a. E.

20 Hierzu wie zum Nächstfolgenden genügt es auf die Nachweisungen bei Mitteis S. 95 zu verweisen.

21 Hiernach ist nicht weiter zu bezweifeln, dass das Gesetz die *ἀναγωγή* nur bei Sclaven gestattete (Att. Proc. S. 717).

22 Diels Sitzber. der Berl. Akad. 1889 S. 665 A. 7 findet einen Kaufbürgen bei Hyper. g. Athenog. C. 4: Athenogenes *σημαίνεται τὰς συνθήκας εὐθὺς ἐν τῇ αὐτῇ οἰκίᾳ ἵνα μηδεὶς τῶν εὖ φρονούντων ἀκούσαι τὰ ἐγγεγραμμένα προσεγγράψας μετ' ἐμοῦ Νίκωνα τὸν Κηφισιέα.* Mitteis S. 505 A. 1 stimmt zu. Dass aber Nikon vielmehr als Bürge für den Käufer eingetragen wird, ergiebt sich aus C. 9, 18 ff. trotz der Lücken des Papyrus, deren Ergänzung im Wesentlichen nicht zweifel-

haft sein kann: *ὅτι μὲν οὖν ᾔ[δεις ὦ Ἀθηνό]γενες ὀφείλοντα Μ[ίδαν —] οἶμαι πᾶσιν εἶναι δῆλ[ον—] καὶ ἐκ τοῦ αἰτεῖν [τὸν Νίκωνα μετ' ἐ]μοῦ ἐγγυη⟨ι⟩τ[ή]ν.* So lese ich mit Blass, ähnlich schon Weil *αἰτεῖν [Νίκωνα Κηφισέα ὑπὲρ ἐ]μοῦ ἐγγυητήν.*

23 Hofmann S. 104. 42 ff.

24 So lautete mein Urtheil schon Att. Proc. S. 679 A. 542. Der Nothwendigkeit es gegen die abweichenden Stimmen von Wachsmuth N. Rhein. Mus. XL S. 301 ff. und Szanto Wiener Stud. VII S. 236 ff. zu vertreten überhebt mich der Aufsatz von Thalheim Hermes XXIII S. 333 ff.

25 Dass die Ausdehnung des Pfandrechts auf das sonstige Vermögen zuerst bei Pachtcontracten über Gemeinde- und Tempelgüter begegnet, hat Mitteis S. 414 f. bemerkt. So bedingt sich in dem von ihm angeführten Vertrag C. I. A. II n. 1055 aus Ol. 106, 2 355/4 der Demos der Aixoneer gegenüber dem säumigen Pächter das Recht der Pfändung nicht nur an dem Fruchtertrag des Grundstücks sondern auch an dem sonstigen Vermögen aus (*ἐνεχυρασίαν — καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ἁπάντων τοῦ μὴ ἀποδιδόντος*). Aehnlichen Sinn hatte wohl die Bestimmung auf dem nur in unzuverlässiger Abschrift vorliegenden Vertrag einer ungenannten Phyle C. I. A. II n. 565, wo sie auch auf den Bürgen ausgedehnt ist. In dem Reglement für die Verpachtung der Tempelgüter von Delos wird verordnet, dass, falls die in Rückstand gelassene Pachtsumme durch den Verkauf der Bodenerzeugnisse nicht gedeckt wird, die Rinder, Schafe und Sclaven verkauft werden sollen; bleibt auch dann noch ein Fehlbetrag, so soll die Tempelverwaltung diesen aus dem Vermögen der Pächter und ihrer Bürgen beitreiben, d. h. doch wohl auf gerichtlichem Wege (Bull. d. corr. Hell. XIII p. 433 *εἰὰν δέ τι ἐνλείπει τοῦ μισθώματος πραθέντων τῶν καρπῶν, ἀποδόντων πρὸς τὸ ἐλλεῖπον τοὺς βοῦς καὶ τὰ πρόβατα καὶ τὰ ἀνδράποδα· εἰὰν δὲ καὶ τούτων πραθέντων ἔτι ἐλλείπει τι τοῦ μισθώματος, εἰσπρασσόντων τὸ ἐλλεῖπον ἐκ τῶν ὑπαρχόντων τοῖς μεμισθωμένοις καὶ τοῖς ἐγγυηταῖς*). In den Rechnungen der attischen Amphiktionen von Delos begegnet nur der Erlös aus Pfändung von gerichtlich Verurtheilten C. I. A. II n. 814a A 25 f. Ob das gepfändete Gut erst nach bestimmter Frist in das Eigenthum des Gläubigers überging, lässt sich mit dem uns vorliegenden Materiale nicht entscheiden. Dass aber die Hypothek durch die dem Gläubiger zustehende *ἐμβατεία* nicht nur zu seinem Besitz, sondern auch zu seinem Eigenthum wird, dafür scheint der Gebrauch des Worts *ἐμβατεύειν* für den Erbantritt der Descendenten zu sprechen; ebenso bezeichnet, wenn auf kleinasiatischen Vertragsurkunden über von Tempelcassen angekaufte, aber dem Verkäufer sofort in Erbpacht gegebene Grundstücke zwischen die *ὠνή* und die *μίσθωσις* noch eine *ἔμβασις* tritt (Bull. d. corr. Hell. V p. 107 ff. C 15 f. mit Judeich Mitth. d. arch. Inst. in Athen XIV S. 373),

diese den Act der Eigenthumsübertragung. Die gegentheilige Auffassung der ἐμβατεία von Hypotheken bei Szanto a. d. Anm. 18 a. O. beruht auf hinfälligen Gründen. Wenn in dem Nothstandgesetz von Ephesos (Dittenberger Syll. n. 344 oder Rec. d. inscr. jur. gr. p. 30 ff.) Z. 75 f. den Gläubigern, die sich in den Besitz der hypothecirten Güter gesetzt haben, diese ἔμβασις bestätigt, dabei aber zugleich der Fall vorgesehn wird, dass über die παγκτησία sich ein Streit erhebt, so heisst παγκτησία nicht 'Eigenthum' wie Dareste früher, Dittenberger, Szanto verstehn, auch nicht définitive propriété wie Dareste jetzt übersetzt, sondern 'Volleigenthum'; gemeint ist also der Fall, dass der Werth des Grundstücks den Betrag des Darlehns übersteigt, also die Differenz dem Schuldner herauszuzahlen ist. Wenn aber auch [Demosth.] g. Apat. 6 S. 894, 7 als Beweis angeführt wird, dass der Gläubiger durch die ἐμβάτευσις von der Hypothek wohl Besitz ergriff, diese aber nicht sein Eigenthum wurde, so ist der bekannte Gebrauch des sog. Imperfectum de conatu (ἐνεβάτευον) unbeachtet geblieben. Dass die Scheidung zwischen Besitz und Eigenthum dem griechischen Rechte nicht fremd geblieben ist, lässt auch der Hypothekenstein C. I. A. II n. 1139 ὥςτε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν θέμενον (ganz ähnlich n. 1140) nicht mit Sicherheit feststellen.

26 Beide Urkundenreihen jetzt im Rec. d. inscr. jur. gr. p. 275 ff. 313 ff., wo für die Urkunden von Arkesine bereits die von Homolle Bull. d. corr. Hell. XVI p. 262 ff. gegebenen Ergänzungen benutzt werden konnten, während für die Urkunden von Orchomenos die berichtigte Ausgabe im C. J. G. Graeciae septentrionalis n. 3172 noch nicht vorlag.

27 Goldschmidt Inhaber — Order — und executorische Urkunden im classischen Alterthum Ztsch. d. Savigny-Stift. Rom. Abth. X S. 372 f. Mitteis S. 412 f.

28 Inschr. von Orchomenos A 35 ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστω κἂν ἄλλος ἐπιφέρῃ ὑπὲρ Νικαρέτας. Inschr. von Arkesine A 19 ἀποδώσουσιν ἐν Νάξῳ Πραξικλεῖ ἢ ᾧ ἂν κελεύῃ Πραξικλῆς. 32 καὶ ἐάν τινες ἄλλοι πράττωσιν τὰ χρήματα κελεύοντος Πραξικλέους. 46 οὗ ἂν ἐπιφέρῃ ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ. B 35 = A 32. B 50 u. E 11 = A 46.

29 Dareste sur la συγγραφή en droit grec et en droit romain Bull. d. corr. Hell. VIII p. 376 'cette clause — formait de l'acte un titre, une valeur cessible et négociable et même en réalité un titre au porteur' freilich mit dem Zusatz 'toutefois avec l'obligation pour le porteur de prouver sa qualité de mandataire en cas de contestation'. Auch im Rec. d. i. j. g. ist bald von der clause au porteur, bald von der clause à ordre die Rede. Ebenso schreibt Goldschmidt a. a. O. S. 359 f. 373 auf Grund jener Urkunden der hellenistischen Zeit das Inhaber- und Orderpapier zu und findet S. 367 die Inhaberclausel namentlich in der Schuldurkunde von Orchomenos.

30 Hierüber Mitteis S. 468 ff., durch dessen Erörterung die Controverse über den Begriff der *συγγραφή* im Wesentlichen als erledigt anzusehn ist, wenn auch die Herausgeber des Recueil II p. IX noch Zweifel äussern.

31 Der Gebrauch des Wortes im weitern Sinne lässt sich an der Hand der Beispiele, welche Dareste in dem A. 29 genannten Aufsatze gesammelt hat, bis in das vierte nachchristliche Jahrhundert verfolgen.

32 Von Dittenberger de inscriptione Thisbensi ad emphyteuseos ius spectante (ind. lect. hib. Hal. 1891/2) p. XII, welcher in dem von ihm aus fünf Bruchstücken zusammengesetzten Edict aus der Wende des zweiten und dritten nachchristlichen Jahrhunderts das älteste Beispiel einer emphyteutischen Urkunde erblickt, die Uebertragung des Pachtrechts durch Testament, Verpfändung, Verkäufe gestatte. Dagegen hatte schon Euler in der Leipziger Dissertation de locatione conductione atque emphyteusi Graecorum (1882) p. 35 auf die Erbpachtverträge von Mylasa und Olymos hingewiesen, die aus der späteren hellenistischen Zeit stammen, jetzt vollständiger zusammengestellt Rec. d. inscr. jur. gr. p. 258 f. Diese Verträge, durch die ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Tempel verkauft, um sie gleichzeitig in Erbpacht zurückzunehmen, widerlegen zugleich die von Dittenberger p. XIII empfohlene Meinung seiner juristischen Collegen Fitting und Rümelin, dass die griechische Emphyteuse nur Bepflanzung eines Grundstücks mit Bäumen und Reben bezweckt habe, die Ausdehnung der Erbpacht auch auf anderweite Benutzung der Grundstücke erst aus Verbindung jener mit dem römischen Institut der agri vectigales hervorgegangen sei.

33 Dass *οὐσία* nicht ‘Eigenthumsrecht’ ist, wurde im Att. Proc. S. 969 und gleichzeitig von A. Leist der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasien (1886) S. 43 bemerkt, der aber falsche Consequenzen aus der Thatsache zieht.

34 Dass es sich bei der Diadikasie nicht überall blos um ein relatives Recht handelt, wie Leist in der angeführten Schrift nachzuweisen sucht, zeigt doch namentlich die Diadikasie gegen den Fiscus über confiscirte Güter. Mit Leist stimmt auch Mitteis S. 501 f., der die Frage schon durch eine Stelle des Isaios entschieden findet, v. Erbe d. Arist. 24 *δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι ἢ καταδεδικασμένον φαίνεσθαι.* Aber die letzteren Worte dürfen sicher nicht mit Leist S. 37 und Mitteis verstanden werden ‘widrigenfalls er als verurtheilt erscheint’, sondern können nur heissen ‘oder muss nachweisen, dass ihm die Sache durch Richterspruch zuerkannt ist’, wie schon Schömann gegen Reiske erinnert hat.

35 So Leist Gräco-italische Rechtsgeschichte S. 329 ff., dessen Darlegung selbst E. I. Bekker Ztschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abth. VI

S. 82 vollkommen überzeugend findet. Widerlegt ist sie wie verwandte Auffassungen in den Leipziger Studien XII S. 225 ff.

36 Platon Gesetze IX 8 S. 866 D ff. Brunnenmeister Tödtungsverbrechen S. 135.

37 Rubino Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1844 S. 341, dem Hermann Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griechischen Alterthume S. 16 folgt.

38 Die Stellen sind gesammelt von Frohberger zu Lysias g. Erat. 2.

39 Att. Proc. S. 488 mit dem bestätigenden Zeugniss des Aristoteles St. d. A. 59, 6.

40 Thonissen le droit pénal de la république Athénienne p. 66.

41 Thonissen p. 72.

42 Aristot. Pol. VI (VII) 3 S. 1320a 5 ff.

43 Hermann a. a. O. S. 47 f., wogegen Att. Proc. S. 956 A. 548.

44 Thonissen p. 73 erkennt die Scheidung nur für den Mord an. Aber vgl. meine Bemerkungen im Jahresb. f. cl. Alterth. XV S. 343.

45 Dareste la science du droit en Grèce — Platon, Aristote, Theophraste (1893).

46 Usener Preuss. Jahrb. LIII S. 22.

Officin der Verlagshandlung.

Officin der Verlagshandlung.

